

# RS OGH 1998/10/29 2Ob333/97b, 2Ob143/99i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1998

## Norm

ABGB §1311 IIb

StVO §38 Abs5

## Rechtssatz

Diese Bestimmung hat den Zweck, allen Gefahren des Straßenverkehrs vorzubeugen. Sie dient daher dem Schutz aller in Betracht kommenden Verkehrsteilnehmer und es besteht kein Anlaß, aus der Art oder dem Ort der Anbringung einer Ampel eine Einschränkung auf bestimmte Verkehrsteilnehmer abzuleiten. Auch wenn die Ampel im Sinn des § 56 Abs 2 StVO zur Regelung der Benützung eines Schutzweges angebracht ist, beschränkt sich demnach der Schutzzweck der Anhaltepflicht nach § 38 Abs 5 StVO nicht auf die Benützer des Schutzweges, sondern umfaßt auch alle anderen Verkehrsteilnehmer.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 333/97b

Entscheidungstext OGH 29.10.1998 2 Ob 333/97b

- 2 Ob 143/99i

Entscheidungstext OGH 20.05.1999 2 Ob 143/99i

nur: Diese Bestimmung hat den Zweck, allen Gefahren des Straßenverkehrs vorzubeugen. Sie dient daher dem Schutz aller in Betracht kommenden Verkehrsteilnehmer. Der Schutzzweck der Anhaltepflicht nach § 38 Abs 5 StVO beschränkt sich demnach nicht auf die Benützer des Schutzweges, sondern umfaßt auch alle anderen Verkehrsteilnehmer. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111087

## Dokumentnummer

JJR\_19981029\_OGH0002\_0020OB00333\_97B0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)